

Nachrichten zu aktuellen
Entwicklungen im
Bereich Unternehmens-
und Gesellschaftsrecht

2. Quartal 2018

Unternehmensrecht aktuell

pwc

Inhalt

Gesetzesänderungen und Gesetzesentwürfe	2
Regierungsvorlage des Jahressteuergesetzes 2018 – Änderung des Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetzes	2
Sonstige Gesetzesänderungen bzw Verordnungen	2
Tätigkeiten des AFRAC	5
Überarbeitung AFRAC Stellungnahme 27 – Personalrückstellungen	5
Veröffentlichung der AFRAC Stellungnahme 32 – Umsatzrealisierung	5
Anpassung diverser AFRAC Stellungnahmen aufgrund des BörseG 2018 und WAG 2018	6
Übersicht über die derzeitigen Projekte des AFRAC	7
Tätigkeiten der Fachsenate der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer	8
Umstellung des Kammernamens und des Kammerlogos	8
Veröffentlichungen der Fachsenate der KSW	8
Austrian Sustainability Reporting Award (ASRA) – Start der Einreichfrist	8
Übersicht – Arbeitsprogramm	9
Neues aus der Rechtsprechung	10
OGH-Rechtsprechung	10
OLG-Rechtsprechung	10
Wissenswertes	11
OePR veröffentlicht Tätigkeitsbericht für das Jahr 2017	11
Verlängerung der Meldefrist für die erstmaligen Meldungen der wirtschaftlichen Eigentümer	11
Das PwC-Office Wien ist umgezogen	12
Seminare	13
Ansprechpartner	13

Gesetzesänderungen und Gesetzesentwürfe

Regierungsvorlage des Jahressteuergesetzes 2018 – Änderung des Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetzes

Die Regierungsvorlage für das Bundesgesetz, mit dem unter anderem das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umgründungssteuergesetz, das Umsatzsteuergesetz 1994 sowie das Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz geändert werden soll, wurde im Juni 2018 veröffentlicht.

Im Rahmen des Jahressteuergesetz 2018 soll im Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz ua der neue § 10a eingefügt werden. Die neue Bestimmung soll der Verbesserung des Schutzes von wirtschaftlichen Eigentümern bei einer Gefährdungslage dienen. Darin soll festgelegt werden, dass bei Vorliegen von außergewöhnlichen Umständen die Einsicht in den Registerauszug eingeschränkt werden kann. Dh mittels Antrag eines wirtschaftlichen Eigentümers kann die Einschränkung der Einsicht für bestimmte Rechtsträger bewirkt werden, wenn dieser nachweist, dass der Einsichtnahme – unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls – überwiegende, schutzwürdige Interessen des wirtschaftlichen Eigentümers entgegenstehen. Überwiegende, schutzwürdige Interessen liegen bspw vor, wenn die Einsichtnahme den wirtschaftlichen Eigentümer dem Risiko aussetzen würde, Opfer eines Betruges, einer Erpressung, einer strafbaren Handlung gegen Leib oder Leben oder einer Nötigung zu werden. Binnen 14 Tagen ab Einlagen des Antrages, hat die Registerbehörde zu verfügen, dass Daten über den wirtschaftlichen Eigentümer in Auszügen aus dem Register für die genannten Rechtsträger nicht angezeigt werden. Stattdessen erfolgt ein Hinweis auf die Einschränkung der Einsicht. Die Einschränkung der Einsicht wird für die Dauer von 5 Jahren gewährt.

Für weiterführende Informationen zum Jahressteuergesetz 2018 darf auf die [Austrian Tax News](#) und die [Steuernachrichten](#) auf der PwC Homepage verwiesen werden. Weiters stehen die Materialien zur Regierungsvorlage auf der Homepage des Parlaments zum [Download](#) zur Verfügung.

Sonstige Gesetzesänderungen bzw Verordnungen

Änderung des Bankwesengesetzes und des Investmentfondsgesetzes 2011

Das Bundesgesetz, mit dem das Bankwesengesetz und das Investmentfondsgesetz 2011 geändert werden, wurde am 14. Juni 2018 im BGBl I 36/2018 veröffentlicht.

Die neuen Bestimmungen konzentrieren sich auf die Festlegung bestimmter organisatorischer Anforderungen für Kreditinstitute und umfassen unter anderem folgende Maßnahmen:

- Im Hinblick auf die Zusammensetzung des Aufsichtsrates von Kreditinstituten soll, abhängig von der Größe des Kreditinstituts, eine bestimmte Mindestanzahl an formal unabhängigen Mitgliedern des Aufsichtsrates vorgegeben werden.
- Betreffend die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses von Kreditinstituten soll legislativ verdeutlicht werden, dass die bereits bisher bestehenden Vorgaben betreffend die Unabhängigkeit der Ausschussmitglieder auch in Zukunft zur Bewertung der Unabhängigkeit herangezogen werden müssen.

- Betreffend die Zusammensetzung des Risikoausschusses bei systemrelevanten Kreditinstituten soll die Vorgabe eingeführt werden, dass die Mehrheit der Mitglieder sowie der Vorsitzende dieses Ausschusses formal unabhängig sein sollen.

Die Materialien sind auf der [Homepage des Parlaments](#) abrufbar.

Regierungsvorlage des Vergaberechtsreformgesetzes 2018

Die Regierungsvorlage betreffend ein Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Vergabe von Aufträgen (Bundesvergabegesetz 2018) und ein Bundesgesetz über die Vergabe von Konzessionsverträgen (Bundesvergabegesetz Konzessionen 2018 – BVerg-GKonz 2018) erlassen werden sowie das Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit 2012 geändert wird (Vergaberechtsreformgesetz 2018), wurde veröffentlicht.

Am 28. März 2014 wurden im Amtsblatt der Europäischen Union die Richtlinie 2014/23/EU über die Konzessionsvergabe, die Richtlinie 2014/24/EU über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG sowie die Richtlinie 2014/25/EU über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG publiziert (vgl. ABl. L 94 vom 28.03.2014). Mit diesen in das jeweilige nationale Recht bis spätestens 18. April 2016 umzusetzenden Richtlinien wurde das materielle Vergaberecht auf Unionsebene neu gefasst sowie der Rechtsschutz im Bereich der Konzessionen adaptiert. Nun erfolgt die vollständige Umsetzung der Richtlinien 2014/24/EU und 2014/25/EU im BVergG 2018. Inhaltliche Schwerpunkte des Legislativpaketes sind die Modernisierung und Adaptierung des rechtlichen Rahmens für die Vergabe von Aufträgen durch öffentliche Auftraggeber und Sektorenauftraggeber.

Die Regierungsvorlage betrifft die Umsetzung unter anderem folgender Schwerpunkte:

- *Vereinfachung und Flexibilisierung der Vergabeverfahren:*
Vereinfachungen und Flexibilisierungen der Regelungen für die Vergabe von Aufträgen, etwa durch eine Ausweitung der Ausnahmebestimmungen, den erleichterten Zugang zum Verhandlungsverfahren, den Entfall der Verpflichtung zur Durchführung einer Angebotsöffnung mit Bieterbeteiligung, Flexibilisierungen beim Abruf aus Rahmenvereinbarungen, Verkürzung der Mindestfristen für die Abgabe von Teilnahmeanträgen und Angeboten sowie neue grenzüberschreitende Kooperationsmöglichkeiten für Auftraggeber.
- *Adaptierung und Flexibilisierung der Bestimmungen für den Unterschwellenbereich:*
Auftraggeber sollen im Rahmen des vereinfachten Regimes des Unterschwellenbereiches die gleichen Möglichkeiten und Verfahrensarten wie im Oberschwellenbereich zur Verfügung stehen.
- *Möglichkeit der Beschränkung der Subvergabe im Einzelfall:*
Im Einklang mit der Judikatur des EuGH, ist nun vorgesehen, dass der Auftraggeber den Rückgriff auf Subunternehmer in der Ausschreibung im Einzelfall beschränken kann, sofern dies durch den Auftragsgegenstand sachlich gerechtfertigt und angemessen ist.

Die Materialien stehen unter folgendem [Link](#) zum Download zur Verfügung.

Ministerialentwurf für ein Elektronisches Notariatsform-Gründungsgesetz

Der Ministerialentwurf betreffend Bundesgesetz, mit dem das GmbH-Gesetz und die Notariatsordnung geändert werden (Elektronische Notariatsform-Gründungsgesetz – ENG), wird derzeit im Nationalrat behandelt.

Der Ministerialentwurf enthält unter anderem folgende Maßnahmen:

- *Eintragung in das Firmenbuch:*
Der Eintragung einer GmbH in das Firmenbuch hat ein Abschluss eines schriftlichen Gesellschaftsvertrages voran zu gehen, welcher die Form eines Notariatsaktes bedarf. Nach aktueller Rechtslage müssen bei der Errichtung alle Parteien gleichzeitig persönlich vor dem Notar anwesend sein. Der Ministerialentwurf schlägt vor, dass der Gesellschaftsvertrag einer GmbH nach Maßgabe der technischen Voraussetzungen auch in Form eines elektronischen Notariatsaktes errichtet werden kann.
- *Unterschrift vor dem Registergericht:*
Die Geschäftsführer müssen bei der Anmeldung zum Firmenbuch zugleich ihre Unterschrift vor dem Registergericht vorlegen. Im Entwurf wird für die Sonderfälle einer notwendigen Beglaubigung einer händischen Unterschrift (oder einer elektronischen Signatur) die Möglichkeit vorgeschlagen, dass die Beurkundung der Echtheit der Unterschrift (oder der elektronischen Signatur) durch den Notar ausnahmsweise auch im Fall einer nicht anwesenden Partei erfolgen kann.

Die Informationen zum Ministerialentwurf können auf der [Homepage des Parlaments](#) abgerufen werden.

Ministerialentwurf des Genossenschaftsspaltungsgesetzes

Der Ministerialentwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Genossenschaftsspaltungsgesetz (GenSpaltG) erlassen wird und mit dem das Genossenschaftsrevisionsgesetz 1997, das Genossenschaftsrevisionsrechtsänderungsgesetz 1997, das Gesetz über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, das SCE-Gesetz, das Firmenbuchgesetz, das Umgründungssteuergesetz und das Bankwesengesetz geändert werden, wird derzeit im Nationalrat behandelt.

Mit Einführung dieses Bundesgesetzes soll die Umgründungsform der Spaltung auch für Genossenschaften offen stehen. Zukünftig sollen auch Genossenschaften die Möglichkeit haben ihr Vermögen oder einzelne Vermögenswerte im Weg der Gesamtrechtsnachfolge auf eine oder mehrere, neue oder bereits bestehende Genossenschaften zu übertragen. Weiters soll die Möglichkeit geschaffen werden, Teile des Vermögens einer Genossenschaft auf eine bestehende Tochtergesellschaft abzuspalten. Der vorliegende Entwurf orientiert sich am derzeit geltenden Spaltungsgesetz.

Weiterführende Informationen sind auf der [Homepage des Parlaments](#) verfügbar.

Tätigkeiten des AFRAC

Überarbeitung AFRAC Stellungnahme 27 – Personalrückstellungen

Das AFRAC veröffentlichte eine Überarbeitung der AFRAC-Stellungnahme 27 Personalrückstellungen (UGB).

Im Zuge der Überarbeitung wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- Ergänzung um die Bestimmungen zur bilanziellen Behandlung von Rückdeckungsversicherungen und ausgelagerten Verpflichtungen:
- klarstellende Ausführungen zur sog "Nettomethode" in den Erläuterungen zu Rz (39)
- klarstellende Ausführungen zur finanzmathematischen Berechnung der Abfertigungs- und Jubiläumsgeldrückstellungen in den Erläuterungen zu Rz (68) und (85).

Die überarbeitete Stellungnahme steht auf der Homepage vom AFRAC zum [Download](#) zur Verfügung.

Veröffentlichung der AFRAC Stellungnahme 32 – Umsatzrealisierung

Das AFRAC hat im Juni 2018 eine neue Stellungnahme 32 zur Umsatzrealisierung veröffentlicht. Diese befasst sich mit den Grundsätzen der unternehmensrechtlichen Umsatzrealisierung. Darin sollen eventuell auftretende Fragestellungen, die bei Unternehmen auftreten können, deren Konzernabschluss nach IFRS und Jahresabschluss nach UGB aufgestellt wird, behandelt werden. Die Stellungnahme soll bei der Beurteilung, inwieweit die Bestimmungen des UGB und die allgemein anzuwendenden Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung im Vergleich zu den Bestimmungen des IFRS 15 Gemeinsamkeiten und Unterschiede aufweisen, Hilfestellung bieten.

Für einen beispielhaften Überblick sollen zwei Unterschiede aus der Stellungnahme herausgegriffen und kurz erläutert werden:

- *Definition „Umsatzerlöse“:*
Im UGB werden Erlöse aus dem Verkauf von Produkten und der Erbringung von Dienstleistungen von den Umsatzerlösen umfasst; eine Veräußerung im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit ist seit dem RÄG 2014 keine Voraussetzung mehr für das Vorliegen von Umsatzerlösen.
Nach den Bestimmungen des IFRS sind jene Erlöse als Umsatzerlöse zu erfassen, welche dem Kerngeschäft des Unternehmens zuzurechnen sind.
Somit ist der Anwendungsbereich des IFRS 15 enger gefasst als der Begriff „Umsatzerlöse“ nach dem UGB. Einzelne Erlöskomponenten, die nach dem UGB als Umsatzerlöse zu klassifizieren sind, fallen mangels Zugehörigkeit zur gewöhnlichen Geschäftstätigkeit nicht in den Anwendungsbereich des IFRS 15.
- *Grundsätze der Umsatzrealisierung:*
Im UGB erfolgt die Umsatzrealisierung nach dem Realisationsprinzip; dh Umsatzerlöse sind dann zu realisieren, wenn ein Produkt geliefert bzw eine Dienstleistung erbracht wurde. Das ist dann der Fall, sobald das leistende Unterneh-

men alle für eine ordnungsgemäße Vertragserfüllung erforderlichen Handlungen gesetzt hat (maßgeblich ist hier der Übergang der mit dem Produkt oder der Dienstleistung verbundenen Chancen und Risiken vom leistenden Unternehmen auf den Kunden).

Im IFRS 15 kommt ein 5-Schritte-Modell zur Erlösrealisierung zur Anwendung; dieses ist dem UGB fremd. Dieses Modell ist auf sämtliche Kundenverträge anzuwenden. Es umfasst die Schritte „Identifizierung von Verträgen mit Kunden“; „Identifizierung der Leistungsverpflichtungen eines Vertrages“; „Bestimmung des Transaktionspreises“; „Aufteilung des Transaktionspreises auf die Leistungsverpflichtungen eines Vertrages“; „Erlösrealisierung bei Erfüllung einer Leistungsverpflichtung“. Die Komponenten des Modells werden in der AFRAC Stellungnahme ausführlich beschrieben; wobei jeweils auf Unterschiede und Gemeinsamkeiten zum UGB hingewiesen wird.

Die Stellungnahme steht [hier](#) zum Download zur Verfügung.

Anpassung diverser AFRAC Stellungnahmen aufgrund des BörseG 2018 und WAG 2018

Das Börsegesetz 2018 und das Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 (veröffentlicht am 26.7.2017 im BGBl I 107/2017) sind mit 3. Jänner 2018 in Kraft getreten. Die Gesetzesänderungen machten Verweisanpassungen notwendig.

Folgende Stellungnahmen wurden aufgrund der neuen Bestimmungen überarbeitet:

- AFRAC-Stellungnahme 5: Bilanzzeit (BörseG)
- AFRAC-Stellungnahme 10: Nahe stehende Unternehmen und Personen (UGB)
- AFRAC-Stellungnahme 14: Finanzanlage- und Finanzumlaufvermögen (UGB)
- AFRAC-Stellungnahme 16: Wertaufhellung und Wertbegründung (UGB)
- AFRAC-Stellungnahme 17: Geschäftsjahr des Konzernabschlusses (UGB, IFRS, BörseG)
- AFRAC-Stellungnahme 21: Konzernabschluss nach § 245a UGB
- AFRAC-Stellungnahme 22: Corporate Governance-Bericht (UGB)

Alle Stellungnahmen können unter folgendem [Link](#) auf der Homepage des AFRAC abgerufen werden.

Übersicht über die derzeitigen Projekte des AFRAC

Stand: 13. März 2018

Das AFRAC Arbeitsprogramm gibt einen Überblick über laufende und zukünftige AFRAC Facharbeiten. Den geplanten Veröffentlichungen liegen aktuelle Schätzungen zugrunde. Die Änderungen zum vorigen Arbeitsprogramm sind orange markiert.

laufende/abgeschlossene Projekte	Q1 2018	geplant	
		Q2 2018	Q3 2018
Wesentlichkeit aus der Sicht des Jahresabschlussstellers	E-St		
Bilanzielle Auswirkungen des Energieeffizienzgesetzes nach UGB		E-St	E-St
Ergänzung AFRAC-Stellungnahme 15: Derivate und Sicherungsinstrumente		E-St	E-St
Fragen zur Umsatzrealisierung nach UGB	E-St		
Kapitalkonsolidierung im UGB	E-St	E-St	
Ergänzung AFRAC-Stellungnahme 27: Personalrückstellungen (UGB) (Ergänzung um das Thema der Rückdeckungsversicherungen)	St		
IFRS 9 und UGB		PP	
Anpassung AFRAC-Stellungnahme 24: Beteiligungsbewertung (UGB) (Ergänzung um einen Anhang)	St		
Überarbeitung AFRAC-Stellungnahme 13: Gruppenbesteuerung (IFRS)		E-St	
CL zum EFRAG DP: Equity Instruments – Impairment and Recycling		K	

Abkürzungen: E = Entwurf, K = Kommentar, PP = Positionspapier, St = Stellungnahme

Tätigkeiten der Fachsenate der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer

Umstellung des Kammernamens und des Kammerlogos

Wie bereits im Newsletter „Unternehmensrecht aktuell“ vom 1. Quartal 2018 angeführt, wurde mit Jänner 2018 aus der „Kammer der Wirtschaftstreuhänder“ die „Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (KSW)“. Gleichzeitig wurde das neue Kammerlogo „KSW“ präsentiert. Die neue Kammerbezeichnung soll Bezug auf die Neuausrichtung der beiden Berufsgruppen nehmen und insbesondere klarstellen, dass der Steuerberater der Spezialist für Steuerrecht und die Parteienvertretung ist und der Wirtschaftsprüfer sich auf Prüfungsleistungen konzentriert.

Veröffentlichungen der Fachsenate der KSW

KFS/RL 17 und KFS/RL 23 nicht mehr anwendbar

Die Fachgutachten KFS/RL 17 (zur Behandlung von Abfertigungs- und Jubiläumsgeldverpflichtungen, die im Sinne der Einkommensteuerrichtlinien 2000, Abschnitt 8.5.6 und 8.7.3.7, an ein Versicherungsunternehmen ausgelagert werden, im Jahresabschluss des Arbeitgebers) und KFS/RL 23 (zur Bilanzierung von Rückdeckungsversicherungen) wurden im Rahmen der Überarbeitung durch das AFRAC in die AFRAC Stellungnahme 27 (Personalrückstellungen) integriert. Die betreffenden Fachgutachten der KSW sind daher nicht mehr anzuwenden und auf die AFRAC Stellungnahme 27 wird somit verwiesen. Diese ist für Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31.12.2017 beginnen (eine vorzeitige Anwendung ist jedoch möglich).

Überarbeitung von KFS/PE 25

Der Fachsenat für Unternehmensrecht und Revision hat die Stellungnahme zu ausgewählten Fragen bei der Prüfung von Rechenschaftsberichten nach dem Parteiengesetz 2012 (KFS/PE 25) überarbeitet.

Es wird klargestellt, dass es sich beim Rechenschaftsbericht politischer Parteien um eine Finanzaufstellung handelt, die nach den Vorgaben von ISA 805 (Revised) 2016 (Besondere Überlegungen bei Prüfungen von einzelnen Finanzaufstellungen und bestimmten Bestandteilen, Konten oder Posten einer Finanzaufstellung) zu prüfen ist.

Austrian Sustainability Reporting Award (ASRA) – Start der Einreichfrist

Die Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (KSW) vergibt in Kooperation mit dem Institut österreichischer Wirtschaftsprüfer (iwp), dem Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus, der Industriellenvereinigung, dem Umweltbundesamt, respACT – austrian business council for sustainable development, der Wirtschaftskammer Österreich und der Österreichischen Gesellschaft für Umwelt und Technik, den Nachhaltigkeitspreis „ASRA“. Ausgezeichnet werden österreichische Unternehmen für die besten Nachhaltigkeitsberichte des vergangenen Wirtschaftsjahres 2017.

Der Preis wird in folgenden Kategorien ausgeschrieben:

- Integrierter oder kombinierter Geschäfts- und Nachhaltigkeitsbericht
- Nachhaltigkeitsbericht großer Unternehmen
- Nachhaltigkeitsbericht Klein- und Mittelbetriebe (unter 250 Mitarbeiter)
- Nachhaltigkeitsbericht Öffentliche Unternehmen: dies beinhaltet nicht gewinnorientierte, gemeinnützige Organisationen, die weder erwerbswirtschaftliche Firmen noch öffentliche Behörden der unmittelbaren Staats- und Kommunalverwaltung sind (bspw Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts, gemeinnützige Kapitalgesellschaften und Genossenschaften)
- GRI Erstbericht

Weitere Informationen sind auf der [Homepage](#) der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer verfügbar.

Übersicht – Arbeitsprogramm

Das Arbeitsprogramm des Fachsenats für Unternehmensrecht und Revision gibt einen Überblick über die Projekte des Fachsenats (laufende Facharbeiten, Stellungnahmen zu Begutachtungsentwürfen). Bei Facharbeiten wird deren Status und geplante Fertigstellung (Beschluss) angezeigt, die angegebenen Termine sind Schätzwerte.

Laufende Facharbeiten (Fachgutachten und Stellungnahmen) [Abkürzungen: E = Entwurf, B = Beschluss]	Quartal 1 2018	Quartal 2 2018	Quartal 3 2018	Quartal 4 2018
Arbeitsgruppe Banken/Versicherungen/Leasing:				
Aktualisierung des Fachgutachtens zur Prüfung der Beachtung von für Kreditinstitute wesentlichen Rechtsvorschriften gemäß § 63 Abs. 4 ff. BWG und Berichterstattung darüber in einer Anlage zum Prüfungsbericht (KFS/BA 9)		E	B	
Aktualisierung des Fachgutachtens über die aufsichtsrechtliche Prüfung (§ 263 VAG) und den Bericht darüber („aufsichtlicher Prüfungsbericht“ gemäß § 264 Abs. 1 VAG) (KFS/VU 1)			E	B
Erfordernisse des TLTRO 2 (Targeted Longer-Term Refinancing Operations 2) Refinanzierungsprogramms – Bestätigung des Bankprüfers				
Arbeitsgruppe Prüfung:				
Ausarbeitung von Vorschlägen für Rücknahmen von Gold Plating	E	B		
Aktualisierung der Stellungnahme zu ausgewählten Fragen bei der Prüfung von Rechenschaftsberichten nach dem Parteiengesetz 2012 (KFS/PE 25)	E	B		
Fachgutachten zur Durchführung von Qualitätssicherungsprüfungen	E	B		
Stellungnahme zu Fragen im Zusammenhang mit der Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten (KFS/PE 28)		E	B	
Überarbeitung des Fachgutachtens zur Durchführung von Abschlussprüfungen (KFS/PG 1) betreffend vorgehensweise bei freiwilligen Abschlussprüfungen nach ISA (vorgemerkt)		E		
Aktualisierung und Überarbeitung des Fachgutachtens über die Durchführung von sonstigen Prüfungen (KFS/PG 13) und des Fachgutachtens über vereinbarte Untersuchungshandlungen (KFS/PG 14) (vorgemerkt)				
Anpassung des Fachgutachtens zu ausgewählten Fragen bei der Tätigkeit als Stiftungsprüfer (KFS/PE 21) iZm der geplanten Novelle des Privatstiftungsgesetzes (vorgemerkt)				

Arbeitsgruppe Rechnungslegung:				
Überarbeitung Fachgutachten über Grundsätze für die Erstellung von Abschlüssen (KFS/RL 26)			E	
Zurücknahme der Stellungnahme zur Behandlung von Abfertigungs- und Jubiläumsgeldverpflichtungen, die im Sinne der Einkommensteuerrichtlinien 2000, Abschn 8.5.6 und 8.7.3.7, an ein Versicherungsunternehmen ausgelagert werden, im Jahresabschluss des Arbeitgebers (KFS/RL 17)		B		
Zurücknahme der Stellungnahme zur Bilanzierung von Rückdeckungsversicherungen (KFS/RL 23)		B		

Stellungnahmen zu Begutachtungsentwürfen [Abkürzungen: Be = Zur Begutachtung erhalten, S = Stellungnahme abgegeben]	Quartal 1 2018	Quartal 2 2018	Quartal 3 2018	Quartal 4 2018
Rundschreiben der FMA: Spezifische Fragestellungen zur Verordnung (EU) Nr. 537/2014 in Zusammenhang mit der Bestellung von Abschlussprüfern bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (PIEs)	Be / S			
Konsultationsentwurf FMA-Organisationsrundschreiben WAG 2018 - Öffentliche Begutachtung gemäß § 22 Abs. 3a FMABG	Be / S			
Entwurf eines Leitfadens der FMA zur „IT-Sicherheit in Kreditinstituten“	Be / S			
Entwurf des Jahressteuergesetzes 2018 (JStG 2018)		Be / S		
Entwurf des 2. Rechtsbereinigungsgesetzes		Be		

Neues aus der Rechtsprechung

OGH-Rechtsprechung

Nachschusspflicht bei einer gründungsprivilegierten GmbH

Im vorliegenden Fall hatte der OGH als Revisionsgericht zu entscheiden. Die Beklagte ist Gesellschafterin der klagenden Partei (GmbH). Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 35.000 Euro, wobei aber die Gründungsprivilegierung gem § 10b GmbHG in Anspruch genommen wurde und daher das gründungsprivilegierte Stammkapital 10.000 Euro beträgt. In einer außerordentlichen Generalversammlung wurde die Einforderung von Nachschüssen aller Gesellschafter jeweils in Höhe der übernommenen Stammeinlage beschlossen. Die GmbH als klagende Partei beehrte die Einzahlung des Nachschusses iHv 9.800 Euro. Die beklagte Partei leistete eine Stammeinlage iHv 2.800 Euro (dies entspricht 28% des Unternehmens). Die beklagte Partei argumentierte, dass von ihr nur ein Nachschuss in Höhe der von ihr übernommenen gründungsprivilegierten Stammeinlage von 2.800 Euro verlangt werden darf (da gem § 72 Abs 2 GmbHG die Nachschusspflicht auf einen nach dem Verhältnis der Stammeinlagen bestimmten Betrag beschränkt sein müsse).

Der OGH hat der Revision nicht Folge gegeben und dazu festgestellt, dass der Wortlaut des § 10b GmbHG zwischen „übernommener Stammeinlage“ und „gründungsprivilegierte Stammeinlage“ unterscheidet. Dies zeigt, dass mit „übernommener Stammeinlage“ der volle Betrag und nicht der aufgrund der Gründungsprivilegierung reduzierte gemeint ist. Bei einem Stammkapital von 35.000 Euro und einem Anteil der Beklagten an der Gesellschaft von 28% beträgt die „übernommene Stammeinlage“ daher 9.800 Euro. Nachdem ein Nachschuss in Höhe der übernommenen Stammeinlage beschlossen wurde, beläuft sich die Verpflichtung der Beklagten auf diesen Betrag.

OGH 21.11.2017, 6 Ob 194/17y

OLG-Rechtsprechung

Einzahlungspflicht bei effektiver Kapitalerhöhung einer GmbH

Die betreffende GmbH wurde mit einer Stammeinlage von 10.000 Euro gegründet. Drei Jahre nach Gründung wurde von der Alleingeschäftsführerin und –gesellschafterin in der Generalversammlung eine Erhöhung des Stammkapitals um 25.000 Euro, somit auf 35.000 Euro beschlossen. 12.500 Euro wurden bar einbezahlt und die Eintragung der Stammkapitalerhöhung und Änderung der Errichtungserklärung beim Firmenbuch. Die Errichtungserklärung wurde dahingehend geändert, dass das Stammkapital der GmbH 35.000 Euro beträgt und zur Hälfte einbezahlt wurde. Nach einem erfolglos gebliebenen Verbesserungsverfahren wies das Erstgericht das Firmenbuchgesuch ab, weil lediglich eine Einzahlung iHv 12.500 Euro statt 17.500 Euro erfolgte.

Das OLG Innsbruck hatte in Folge als Rekursgericht zu entscheiden und stellte fest, dass dem Rekurs Folge gegeben wird. Auf Grundlage einer gefestigten OGH Rechtsprechung entschied das OLG Innsbruck, dass bei Kapitalerhöhungen der Grundsatz der isolierten Betrachtungsweise gilt, sodass sich die Einzahlungspflichten nicht auf das Ausgangsstammkapital bzw das erhöhte Stammkapital, sondern auf den Erhöhungsbetrag. Das Hälfteerfordernis bezieht sich somit auf jenen Betrag, um den das Stammkapital erhöht werden soll. Daher ist es ausreichend wenn 12.500 Euro (bei einer Kapitalerhöhung um 25.000 Euro) auf die neu übernommenen Stammeinlagen eingezahlt werden.

OLG Innsbruck 10.7.2017, 3 R 35/17x

Wissenswertes

OePR veröffentlicht Tätigkeitsbericht für das Jahr 2017

Die Österreichische Prüfstelle für Rechnungslegung (OePR) veröffentlichte den Tätigkeitsbericht für das Jahr 2017. Insgesamt wurden 31 Prüfungen durchgeführt; davon betrafen 29 Fälle die sogenannte Stichprobenprüfung und 2 Prüfungen wurden als Anlassprüfung gem § 2 Abs 1 Z 1 Rechnungslegungs-Kontrollgesetz durchgeführt. Im Ergebnis wurde ein leichter Rückgang der Fehlerquote zum Vorjahr festgestellt. Es wurden 8 Prüfungen mit einer Fehlerfeststellung beendet.

Die OePR erstattet der Finanzmarktaufsicht (FMA) jährlich Vorschläge für die Prüfungsschwerpunkte; diese werden dann von der FMA festgelegt und auf deren Homepage veröffentlicht. Für das Jahr 2017 umfasste die Prüfung folgende Schwerpunkte:

- **Jahresabschlüsse nach UGB**
 - o Rechnungslegungsänderungsgesetz (RÄG) 2014
 - o Ansatz und Bewertung von Rückstellungen

- **Konzernabschlüsse nach IFRS**
 - o Darstellung des Abschlusses (IAS 1)
 - o Bemessung des beizulegenden Zeitwerts (IFRS 13)
 - o Ansatz und Bewertung von Rückstellungen und Risikovorsorgen (IAS 37 und IAS 39)

Der vollständige Tätigkeitsbericht ist unter folgendem [Link](#) abrufbar.

Verlängerung der Meldefrist für die erstmaligen Meldungen der wirtschaftlichen Eigentümer

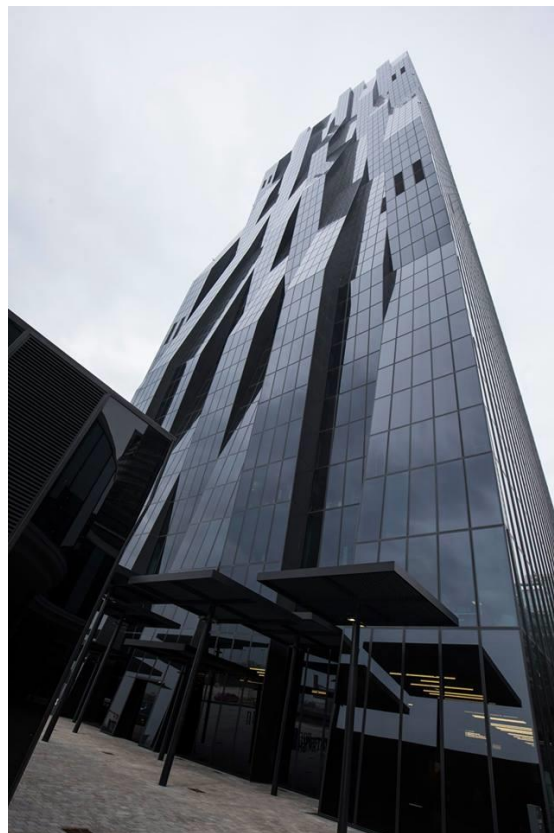
Das Bundesministerium für Finanzen hat am 14. Mai 2018 ein Informationsschreiben veröffentlicht. Aufgrund der Vielzahl an schriftlichen und telefonischen Anfragen bei der Registerbehörde, wurde festgestellt, dass bei der Auslegung des Gesetzes (Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz – WiEReG) noch Unsicherheiten bestehen. Es soll sichergestellt werden, dass die meldepflichtigen Rechtsträger und Parteienvertreter inhaltlich korrekte Meldungen an das Register abgeben können. Daher soll der fachlichen Beratung durch die Registerbehörde Vorrang vor einer etwaigen Bestrafung gegeben werden.

Der Beginn des automatisationsunterstützten Zwangsstrafenverfahrens wird daher auf den 16. August 2018 verschoben. Die Abgabe einer erstmaligen Meldung nach dem 1. Juni 2018 bis zum 15. August 2018 führt zu keiner finanzstrafrechtlichen Vorwerfbarkeit (ursprünglich vorgesehen war eine Abgabe der Meldung bis zum 1. Juni 2018).

Das Informationsschreiben des BMF kann unter folgendem [Link](#) abgerufen werden.

Das PwC-Office Wien ist umgezogen

Am 16. April 2018 öffnete der PwC Standort in Wien offiziell im neuen Headquarter im Vienna DC Tower (Donau-City-Straße 7, 1220 Wien) seine Tore. Im höchsten Gebäude Österreichs wachsen nun drei Standorte zusammen: Der Strategieberater Strategy& (ehemals Kärntner Ring, 1010 Wien), der Bereich People and Organisation (bisher Guglgasse, 1030 Wien) und das bisherige Office aus der Erdbergstraße im dritten Bezirk. PwC setzt mit dem Umzug in das 250 Meter hohe Gebäude ein Zeichen der Sichtbarkeit sowie des Wachstums und Zusammenwachsens.



Seminare

Wir dürfen Sie darüber informieren, dass auch heuer im Herbst die Klientenseminare zu „UGB 2018 – Häufige Fragen zum Jahresabschluss“ stattfinden werden. Die Termine werden in Kürze auf der PwC Homepage unter folgendem [Link](#) bekannt gegeben.

Ansprechpartner

Bettina Szaurer

Tel. +43 1 501 88-1833

E-Mail: bettina.szaurer@pwc.com**Annette Köll**

Tel. +43 1 501 88-1648

E-Mail: annette.koell@pwc.com**Daniela Ziehfrend**

Tel. +43 1 501 88-1627

E-Mail: daniela.ziehfrend@pwc.com

Medieninhaber und Herausgeber: PwC Österreich GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Donau-City-Straße 7, 1220 Wien
Für den Inhalt verantwortlich: Bettina Szaurer, Annette Köll, Daniela Ziehfrend

Der Inhalt dieses Newsletters wurde sorgfältig ausgearbeitet. Er enthält jedoch lediglich allgemeine Informationen und kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. PwC übernimmt keine Haftung und Gewährleistung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der enthaltenen Informationen und weist darauf hin, dass der Newsletter nicht als Entscheidungsgrundlage für konkrete Sachverhalte geeignet ist. PwC lehnt daher den Ersatz von Schäden welcher Art auch immer, die aus der Verwendung dieser Informationen resultieren, ab.

www.pwc.at